

STELLUNGNAHME

Berlin/Essen, 21. November 2023

Korrekturquote bei Pflegegutachten liegt bei 2,3 Prozent

Zur Einordnung der vom ARD-Magazin Report Mainz heute zitierten Zahlen zur Pflegebegutachtung nimmt der Medizinische Dienst Bund wie folgt Stellung:

Im Jahr 2022 haben die Gutachterinnen und Gutachter des Medizinischen Dienstes bundesweit 2,5 Millionen pflegebedürftige Menschen begutachtet. Der Anteil der Widersprüche an allen Pflegegutachten lag dabei bei 7,3 Prozent. Bei der Bewertung der Zahlen zu den Widerspruchsgutachten ist die Relation zur Gesamtzahl der Pflegegutachten zu betrachten. 2022 gab es bundesweit 185.494 Widerspruchsgutachten, jedes dritte Gutachten davon wurde korrigiert. Das entsprach rund 54.839 Gutachten. Bezogen auf alle Pflegebegutachtungen liegt die Korrekturquote somit bei 2,3 Prozent.

Vielfältige Gründe für Widerspruchsgutachten sind zu berücksichtigen

Hintergrund für Widersprüche ist oftmals, dass sich der Gesundheitszustand und damit meist auch der Grad der Pflegebedürftigkeit zwischen dem Termin der Begutachtung und dem Bescheid der Pflegekasse verändert hat. Es kommt auch vor, dass erst nach dem Begutachtungstermin Informationen oder Unterlagen nachgereicht werden, die zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht vorlagen. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn Pflegebedürftige in der Begutachtungssituation ihre Fähigkeiten besser darstellen, als es tatsächlich der Fall ist. Zu bedenken ist hierbei, dass die Gutachterinnen und Gutachter zur Einschätzung des Pflegegrades fragen müssen, wie selbstständig die Körperpflege, der Toilettengang usw. erledigt werden können. Für die Betroffenen ist dies oft eine einfache Situation, sodass es hier zu Abweichungen kommen kann. Daher rät der Medizinische Dienst dazu, dass auch die Hauptpflegepersonen beim Begutachtungstermin vor Ort sind, um die pflegebedürftige Person zu unterstützen und die notwendigen Informationen zu ergänzen.

Qualifikation der Gutachterinnen und Gutachter

Die Begutachtungen werden durch speziell ausgebildete und besonders qualifizierte Gutachterinnen und Gutachter durchgeführt. Sie erfolgen durch Pflegefachkräfte und Ärztinnen oder Ärzte. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Tätigkeit als Gutachterin und Gutachter beim Medizinischen Dienst sind eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege bzw. bei Ärztinnen und Ärzten im medizinischen Bereich sowie fundierte Kenntnisse der Begutachtungs-Richtlinien und der gesetzlichen Grundlagen zur Pflegebegutachtung. Zu Beginn der Tätigkeit beim Medizinischen Dienst werden die Gutachterinnen und Gutachter in einer mehrmonatigen Einarbeitungsphase mit ihrer Tätigkeit vertraut gemacht

und durch ein Mentorensystem begleitet. Während ihrer Tätigkeit beim Medizinischen Dienst werden die Gutachterinnen und Gutachter fortlaufend weitergebildet. Damit ist eine bundesweit einheitliche und qualitätsgesicherte Begutachtung gewährleistet.

Pressekontakt

Michaela Gehms, Pressesprecherin Medizinischer Dienst Bund
Tel. 0201 8327-115 Mobil: +49 172 3678007, Email: michaela.gehms@md-bund.de

Der **Medizinische Dienst Bund** ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Träger sind die Medizinischen Dienste in den Ländern. Der Medizinische Dienst Bund koordiniert die Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste und erarbeitet Richtlinien für ihre Tätigkeit. Zudem berät er die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung auf Bundesebene z.B. in den Gremien der Selbstverwaltung wie dem Gemeinsamen Bundesausschuss.

Die **Medizinischen Dienste in den Ländern** begutachten Versicherte auf Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung im Auftrag der Krankenkassen. Die Medizinischen Dienste führen zudem Qualitäts- und Strukturprüfungen in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern durch.